

Eine "Ehrlichkeitserklärung"

Autor(en): **Henggeler, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **52 (1956)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-115077>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine «Ehrlichkeitserklärung»

Mitgeteilt von P. *Rudolf Henggeler*, Einsiedeln

Fürstabt Plazidus Reimann von Einsiedeln wurde den 16. März 1636 durch Kaiser Ferdinand II. «in die Ehr und Würde unserer kaiserlichen Pfaltz- unnd Hofgraven, zu Latein Comites Palatini genant, erhöht, gewürdigt unnd gesetzt». Er erhielt damit das Recht, kaiserliche Notare zu ernennen, zu legitimieren, Vormünder zu ernennen, Adoptionen zu vollziehen und Wappen zu verleihen. Für unsern Fall interessiert die Bestimmung, dass er das Recht haben sollte, «mit allen und jeden verleumbden und infamirten Persohnen, solcher Jhrer Vernachthailung, Schmach und Jnfamien halben, darein sie mit der Thatt oder von rechts wegen gefallen weren oder sein möchten, zu dispensiren, dieselben Schmachfähl und Vermailigung von Jhnen aufzuheben, zu vertilgen und Sie in Jhren vorigen Stanndt widerumb zu setzen, zu restituiren und zu erheben, also das Sie nach solcher restitution zu allen Ehren, Würden, Aembtern, Sachen, Handtlungen und Geschäften zuegelassen werden, dieselben nach Jhrer Notturft und Gefallen üben und treiben und darzue tauglich und guet sein sollen und mögen, in aller massen, als ob Sie in einiche Verleumbdung niemahlen kommen weren, von allermenniglich unverhindert.»

Fürstabt Plazidus kam mehrfach in die Lage, von den ihm erteilten Vollmachten Gebrauch zu machen. Zu den interessantesten Gesuchen, die an ihn gestellt wurden, zählt jenes, das ihm «Schultheiss und Rath der alten Röm: Catholischen Religion zu Frauwenfeldt» unterm 21. September 1637 unterbreiteten. Das Gesuch lautet:

«Hochwürdiger Fürst, Gnädiger Herr. Hochfürstliche Gnaden seye unser willig und geneigter Dienst iederzeit zuvor.

Es hat uns unser Burger M. Hans Ludwig Mayer der Beckh supplicando zu erkennen gegeben: demnach er sich kurtz verschieener Zeit uf eines ehrsamen Raths alhie seinem beschehenen anhalten nach, Jhme ertheilten schriftlichen Consens und Bewilligung, mit Anna Volmarin, M. Leonhard Volmars, unsers Scharpfrichters, ehelichen Tochter in die Ehe eingelassen und verheyratet, der tröstlichen Hoffnung lebende, er sein Handwerkh, wie zuvor, gleich andern hiesigen Becken werde üben und brauchen und sein Brod an der gewöhnlichen Brodlauben feyl haben mögen, da seye aber Jhme, ohngeachtet dieses Unsers Jhme gegebenen Consenses, von den andern Becken, die alle der Zwinglischen Opinion, das Feylhaben an der Lauben, ia sogar neben der Lauben vff einem besonderen Tisch, aus lauterem Neyd, verwehret und nicht zugelassen worden, mit Fürgeben, es Jhnen und Jhren Kindern an Jhren Handthierungen inskünftig einen Nachtheil und Schaden causiren möchte, und also er mit seinem Tisch und Brod weit von der Brodlauben weichen müssen, welches nun Jhme an Übung seines Handwerchs, sintemalen er sein Brod nicht vertreiben oder verkauffen könne, zu mercklichem Abbruch ia inskünftig gar zum Verderben reichen thete.

Derowegen seye er entschlossen und bedacht, bey der Röm. Kays. Majestät oder dero Gewalthabern, besagte seine Hausfrau zu liberiren und ledig zu machen. Die- weilen dann nun er Mayer in Erfahrung gebracht, dass von allerhöchstgedachter Jhrer Kays. Mayst. I. Hochfürstl. Gnaden allergnädigst gevollmächtiget seye, solche Gnaden den nottürfftigen zu ertheilen. Also hat er uns underthenig ersucht und gebetten, an E. Hochfürstl. Gnaden Ihme mit einer schriftlichen Intercession, deren er fruchtbarlichen zu genissen verhoffe, günstiglich beholffen zu sein. Wann dann nun wir solche, sein Mayers Bitt für unziemblich nicht erachtet, so haben Wir Ihme solche, insonderbarer Erwegung dessen, dass er oberzehlte Verehelichung nicht aus Ihme selbst, sondern aus unserm Consens und Gutheissen gethan, keineswegs versagen noch abschlagen können noch mögen. Gelangt derhalben an E. Hochfürstl. Gnaden

unser dienstfreundliches Ersuchen und Bitten, die geruhen, gemelten unseren Burger, der ein guter catholischer Mann (deren man alhier sehr mangelbar) mit solchen Gnaden anzusehen und mehrgedachte seine Hausfraw solcher tragenden Schmach gnädiglich zu liberiren und zu befryen, damit er neben andern uncatholischen Beckhen sein Handwerk treiben, und das Brod bey Jhnen feyl haben und verkauffen möge, auch die Catholische Religion durch Ihne und seine Kinder, so er durch Gottes Segen erzeugen möchte, geauffnet und gemehret werde. Daran erweisen E. Hochfürstl. Gnaden Uns ein sonderbare Gnad, die wir umb deroselben im Thurgöw wohnende Beampten und Underthanen nach aller möglichkeit zu beschulden uns willig erfinden lassen wollen. Darbey Göttlichem Schutz E. Hochfürstl. Gnaden treulich, dero aber Uns zu beharrlichen Gnaden wol befehlende. Datum und mit unsers Schultheissen Werner Hurters eigenen angebornen Secret Insigel für sich selbst und in unser aller Namen verwahret, den 21. Septembbris Ao 1637 E. Hochfürstl. Gnaden dienstfreundwillige Schultheiss und Rath der alten Röm. Catholischen Religion daselb zu Frawenfeldt.»

Eine Antwort auf dieses Gesuch hat sich freilich – auch in den Missiven dieses Abtes – im Stiftsarchiv Einsiedeln nicht erhalten. Aber es dürfte keinem Zweifel unterliegen, dass der Abt auch diesem Ansinnen, wie andern um Legitimation oder Wappen, wofür die Antworten vorliegen, entsprochen hat.

Bücherbesprechungen – Comptes-rendus de livres

Paul Geiger† und *Richard Weiss* in Zusammenarbeit mit *Walter Escher* und *Elsbeth Liebl*, Atlas der schweizerischen Volkskunde. Atlas de Folklore suisse. Teil I, 4. Lieferung. Basel, Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde, 1956.

Mit einem Jahr Abstand auf die dritte Lieferung des zweiten Teiles hat Lieferung vier des ersten Teiles erscheinen können. Es werden, entsprechend den Nummern 20–30 des Frageheftes, weitere Fragen der Sachkultur behandelt, nämlich: Kopfbedeckungen der Männer und Frauen, Haartracht der Frauen, Ohrringe; zwei Fragen beschlagen die Kleidung und vier die Fussbekleidung. Als einziger Verfasser zeichnet diesmal Walter Escher. Er verdient volles Lob: Seine Karten sind fast ausnahmslos sehr klar und leicht zu lesen, und der Kommentar gibt zuverlässige und mit gutem Recht nicht allzu knappe Auskunft (vgl. Kommentar S. 283). Die kartographische Darstellung hat eben Grenzen; oft sind es aber wertvolle Einzelangaben, die einem Problem erst das rechte Relief verleihen. Namentlich wird durch den Kommentar eine erwünschte psychologische Vertiefung erreicht, z.B. S. 294, 316, 321.

Kulturraumprobleme spielen in der neuen Lieferung eine grosse Rolle. Namentlich zeichnet sich mit aller Deutlichkeit das voralpine «Hirtengebiet» ab: Das lederne Melkkäppchen (bzw. Strohkäppchen der Greyzer) ist ein Teil der Berufstracht der Sennen (287, 288f.); «hirtenbäuerlich» sind aber auch der Männerohrring (326), das weisse Kapuzenhemd zum Heueintragen (331 ff.), die reichbestickten Blusen (341 f.), die Holzsandalen (348), das Barfussgehen Erwachsener (355).

In einem Falle, der Kopfbedeckung der Frauen bei den Feldarbeiten, zeigt sich die Aufteilung in ein östliches und ein westliches Gebiet, wobei der Raum der Aare-Reuss-Napf-Brüniglinie die Grenze bildet. Natürlich macht sich auch die hinsichtlich der Kleidermode allgemein bekannte west-östliche Kulturströmung bemerkbar. Zu nennen wären vor allem Baskenmütze (285, 293), kurze Haartracht der Frauen (313 f.), Burgunderhemd (337).

Mehrfach wird das wichtige Kapitel der Wechselwirkungen zwischen Tracht und Modekleidung angeschnitten. Das Einströmen modischer Elemente in die traditionellen Trachten und umgekehrt die Übernahme von Trachtenstücken durch die Mode lässt sich bekanntlich durch die Jahrhunderte verfolgen¹. Gegenwärtig scheint der

¹ R. Weiss, Volkskunde der Schweiz 151f.